

„Inhalt, Form und Verfahren der Planung bilden (...) eine Gesamtheit, die vom jeweiligen Zweck der Planung bestimmt wird.“

(Dietrich Fürst, in: Handwörterbuch der Raumordnung, 1996, 708)

29. 10. 2004

Wozu?

Zweck örtlicher und regionaler Gesamtplanung

**A) Allgemeine Zweckbestimmung von
(räumlicher) Planung
(Planungsdefinitionen)**

Exkurs: Planerische Rationalität

**B) Zweckbestimmung der örtlichen und
regionalen Gesamtplanung (lt. Gesetz)
(Zuständigkeitsbereich)
(Auftrag)**

**C) Anforderungen an die örtliche und
regionale Gesamtplanung**

**Raumtypisierungen (Gebietskategorien)
(Planungszwecke im Zusammenhang
mit spezifischen räumlichen
Problemlagen)**

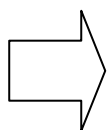
(Erste) Zwecksetzung von Planung

„Planung kann man als Vorbereitung zukünftigen Handelns für ein zu erreichendes Ziel auf der Grundlage von Analyse, Diagnose und Prognose der Situation und Entwicklung bezeichnen.“

(Klaus Müller-Ibold,
Einführung in die Stadtplanung, 1996, I, 32)

„Unter Planung versteht man ein systematisches Vorgehen zur Entwicklung von Handlungszielen und -abfolgen über einen längeren Zeitraum. Mit Planung wird allgemein wissenschaftliche Rationalität, Zukunftsorientierung, Steuerung und Koordination verbunden.“

(Dietrich Fürst,
in: Handwörterbuch der Raumordnung, 1996, 708)



Erhöhung der Rationalität künftigen Handelns durch systematische, ‚rationale‘ Vorbereitung

Achtung:

Planung als konkretes Handeln vs.
Planung als Handlungssystem

Nicht jedes planerische Handeln im Sinne einer Tätigkeit, die Planerinnen und Planer im Rahmen ihrer Berufsrolle ausführen, ist unmittelbar als Vorbereitung künftigen Handelns zu bezeichnen

„Definitorischer Kern“:

⇒ Systematisches, ‚rationales‘ Handeln
mit Zukunftsorientierung

*(Zweite) Zwecksetzung von Planung im
Hinblick auf den Planungsgegenstand*

„Raumplanung ist (...) die Gesamtheit der Maßnahmen, um Leitbilder eines anzustrebenden, idealen Zustandes des Raumes zu entwickeln und die Voraussetzungen für ihre Verwirklichung zu schaffen.“

(Gerd Turowski,
in: Handwörterbuch der Raumordnung, 1996, 774)

(Dritte) Zwecksetzung von Planung im Hinblick auf den Planungsprozess

Vier Funktionen der Planung

nach D. Fürst:

- Strukturierung der Problemwahrnehmung, der Problemdefinition und des Problemlösungsraums
(Frühwarnfunktion)
- Verlängerung der Zeitachse des Handelns in die Zukunft
(Orientierungsfunktion)
- Berücksichtigung von sachlichen Interdependenzen
(Koordinierungsfunktion)
- Auflösung von (verhärteten) Verteilungs- und Interessenkonflikten
(Moderationsfunktion)

Ergo:

Die Zwecksetzung der räumlichen
Planung hat

a) eine gegenständliche Komponente
(Erreichung eines bestimmten räumlichen
Zustands)

b) eine prozedurale Komponente
(bestmögliche Organisation des
gesellschaftlichen Umgangs mit dem
Raum)

c) eine abstrakte, handlungslogische
Komponente (Erhöhung von Handlungs-
rationalität – durch systematische
Vorbereitung)

Planerische Rationalitätskriterien

Planung als Wissenschaft

- Begriffliche Klarheit / Eindeutigkeit,
 - Regelgeleitetes Vorgehen und
 - Wertfreiheit (kritischer Rationalismus)
- führen zu
- intersubjektiver Nachvollziehbarkeit
(*Objektivität*)
 - Gegenstandsangemessenheit (Gültigkeit bzw.
Validität) sowie
 - Überprüfbarkeit (*Reliabilität*)
- von Aussagen (betreffend sowohl den –
räumlichen – Gegenstand von Planung als auch
den Prozess des Umgangs mit diesem
Gegenstand)

Planung als Profession

Integration von wissenschaftlicher
Rationalität und praktischem Handeln,
inkl. Handlungszwängen
(„professionelle Rationalität“)

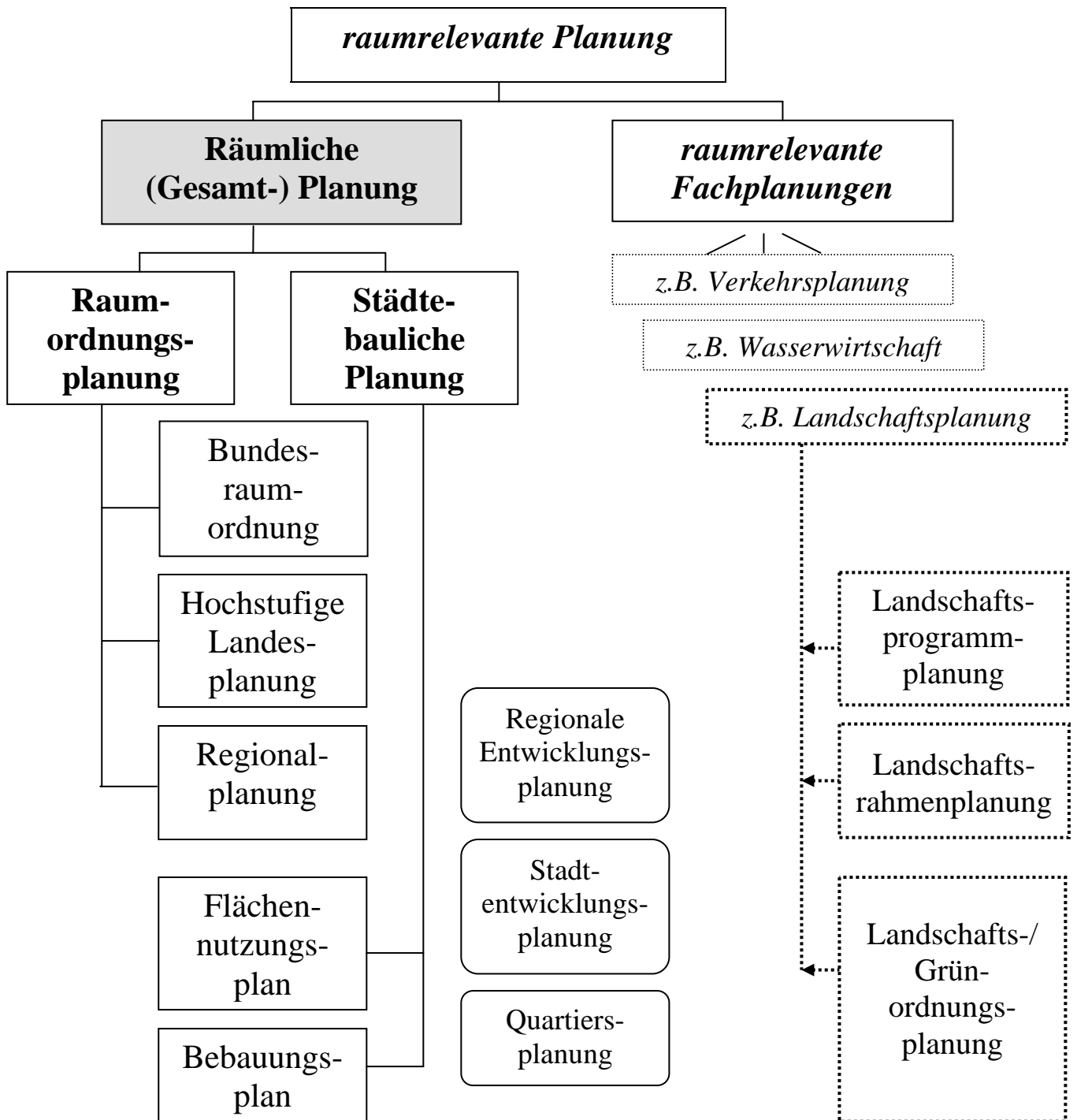
Planung als Alltagspraxis

- ‚Gesunder Menschenverstand‘,
 - Intuition, Kreativität, Phantasie (etc.) und
 - Erfahrungswissen
- ermöglichen ein systematisches
zukunftsgerichtetes Handeln



Planungsprozessbezogener Zweck örtlicher und regionaler Gesamtplanung:

Das System der räumlichen Planung



vertikale Koordination und Integration

Das Gegenstromprinzip

ROG §1 (3)

„Die Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Teilräume soll sich in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamtraums einfügen; die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums soll die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigen (Gegenstromprinzip).“

horizontale Koordination und Integration

räumliche Gesamtplanung und Fachplanungen

„Fachplanungen sind die von Fachbehörden erarbeiteten Zielvorstellungen sowie die systematische Vorbereitung von Maßnahmen, die auf die Entwicklung bestimmter, abgegrenzter Sachbereiche ausgerichtet sind. (...) Unter Fachplanung im engeren Sinne versteht man die aufgrund von Fachplanungsgesetzen durchzuführende förmliche Planung für raumbeanspruchende Vorhaben.“

(Viktor Frhr. v. Malchus,
in: Handwörterbuch der Raumordnung, 1996, 283)

§ *Auf den Planungsgegenstand (und den Planungsprozess) bezogener Zweck örtlicher und regionaler Gesamtplanung:*

BauGB – örtliche Gesamtplanung

§1(1)

„Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde (...) vorzubereiten und zu leiten.“

§1(5), Satz 1

„Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.“

ROG – überörtliche Gesamtplanung

§1(1)

„Der Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume sind durch zusammenfassende, übergeordnete Raumordnungspläne und durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dabei sind

1. unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen
2. Vorsorge für einzelne Raumfunktionen und Raumnutzungen zu treffen.“

§1(2), Satz 1

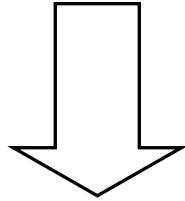
„Leitvorstellung bei der Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt.“

Nachhaltigkeit

„Die Aufgaben räumlicher Planung ergeben sich aus der Notwendigkeit einer systematischen Vorsorge für die Veränderung der physischen Umweltbedingungen im Hinblick auf soziale, ökonomische und ökologische Entwicklungen und daraus resultierender Anforderungs- und Veränderungsbedürfnisse bezüglich der besiedelten Umwelt.“

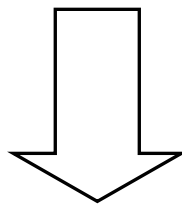
(Klaus Müller-Ibold 1996, I, 51)

Zuständigkeitsbereich der örtlichen und regionalen Gesamtplanung



Koordinieren, Integrieren, Rahmen Setzen
(im **Planungsprozess**)

gesetzlicher **Auftrag** der örtlichen und regionalen Gesamtplanung

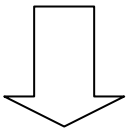


Gewährleistung einer geordneten räumlichen Entwicklung i.S. einer ‚nachhaltigen‘ Nutzung der Ressource Fläche/Raum
(d.h. unter Berücksichtigung sozialer, ökonomischer und ökologischer Belange)
(**Planungsgegenstand**)



Spezifische Probleme örtlicher und überörtlicher Gesamtplanung.....

- ! Investitionssummen für (ortsgebundene, große) Infrastrukturen**
 - ! Relevanz des Erreichbarkeitskriteriums**
 - ! Relevanz des Kriteriums ökologischer Funktionalität**
-
- ! Komplexität der horizontalen und vertikalen Abstimmung (zwischen Gebietskörperschaften) (*Regionalplanung*)**
 - ! Komplexität fachplanerischer Belange auf gesamtörtlicher und überörtlicher Ebene**



**... und daraus resultierende Anforderungen
= Langfristigkeit und Integrationskraft**



- ! Allgemeine Formulierung von (rahmensetzenden) Zielen der Planung (, *Wohin*'?)**
 - Problem des Normcharakters**
- ! Überparteilichkeit**
- ! Prozessorientierung (statt ,konzeptioneller Geniestreiche')**
- ! ,Weiche' Formen der Planung (Projekte) (, *Womit*'?)**
- ! Kenntnis der Akteure und Fingerspitzengefühl (, *Wer*'?)**
- ! Analytischer Zugang zum Planungsgegenstand (, *Was*'?)**
 - Informationen zur räumlichen Entwicklung auch als ,integratives Angebot der Planung'**



„Raumtypen“ - Klassifikationssysteme

Administrativ

- § Staat (Bund)
- § Land
- § Regierungsbezirk
- § Landkreis
- § Gemeinde
- § Stadtbezirk / Ortsteil

Sozialgeographisch

- Wohngemeinde (Auspendlerüberschuss)
- Betriebsgemeinde (Einpendlerüberschuss)
- hervortretender Marktcharakter (überdurchschnittlicher Beschäftigtenanteil in Einzelhandel und Handwerk)
- hervortretende Verwaltungsfunktion („Hauptstädte“)
- Kurorte

Planerisch

- ↳ Erhaltungsgebiete
- ↳ Konsolidierungsgebiet
- ↳ Umstrukturierungsgebiete
(Stadt Leipzig)

(Linde, 1953)

Wichtige „Raumtypen“ in der räumlichen Planung

Region

Landschaft

§ Verdichtungsraum / verdichteter Raum
 - Ordnungsraum

Ballungsraum
Stadtregion
Agglomeration

§ ländlicher Raum

§ strukturschwacher Raum

Peripherer Raum

Vgl. ROG
 Vorranggebiete
 Vorbehaltsgebiete
 Eignungsgebiete

Vgl. BauNVO

G
 W
 M
 SO

Region

„Allgemein versteht man unter einer Region einen durch bestimmte Merkmale gekennzeichneten, zusammenhängenden Teilraum mittlerer Größenordnung in einem Gesamtraum.“

(Manfred Sinz,
in: Handwörterbuch der Raumordnung, 1996, 805)

Landschaft

3 begriffliche Wurzeln (nach Haber):

(1) „Aus (...) [etymologischen; Hg.N.] Überlegungen, die allerdings kaum beweisfähig sind, ergibt sich für ‚Landschaft‘ als höchst sinnfälliger Inhalt ‚geschaffenes, gestaltetes Land‘

(2) „Ende des 12. Jahrhunderts kommt eine neue Bedeutung (...) hinzu, nämlich als einheimische Bevölkerung eines Landes oder Gebietes, die ‚Landstände‘.“

(3) „(...) Hans Sachs (1494-1576) [benutzt; Hg.N.] (...) ‚Landschaft‘ für das in Vorder- und Hintergrund gegliederte ‚Panorama der Natur‘.“

(Wolfgang Haber,
in: Handwörterbuch der Raumordnung, 1996, 597, 598)